



Photovoltaik-Kleinst-Anlagen

Richtlinien zur Gewährung der Förderung

1. Gefördert wird die Errichtung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für die Montage und ausschließliche Verwendung im Gemeindegebiet Wernberg zur Einspeisung über die Steckdose (Plug and Play) mit € 0,15 pro Wp, wobei die Kleinst-Photovoltaik-Anlage eine **maximale Leistung von 800 Wp** nicht überschreiten darf.
2. Die Förderung gilt für privat genutzte Wohnobjekte. Für die Inanspruchnahme der Förderung muss der Förderungswerber Eigentümer/Bauberechtigter des Objektes im Gemeindegebiet sein und das Objekt mit mindestens einem ständig genutzten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wernberg gemeldet sein.
3. Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Jeder Haushalt ist nur einmal im Sinne dieser Richtlinie förderfähig.
4. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Es steht nur ein begrenztes Förderbudget zur Verfügung.
5. Förderungsanträge werden nach deren Eintreffen im Gemeindeamt (Eingangsstempel) gereiht.
6. Die Förderungsanträge sind an die Gemeinde Wernberg, Bundesstraße 11, 9241 Wernberg, zu richten. Optional können die Förderanträge im Bauamt der Gemeinde Wernberg abgegeben oder per E-Mail (wernberg@ktn.gde.at) übermittelt werden.
7. Förderfähig sind ausschließlich handelsübliche Photovoltaik-Kleinst-Anlagen mit einer maximalen Leistung von 800 Wp für die Montage am Wohnobjekt. Die Anlagen sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten. Dieser Nachweis erfolgt über die Vorlage einer entsprechenden Rechnung eines österreichischen Händlers, sowie über die Vorlage eines Fotos, auf welchem die Montage der gegenständlichen Anlage am Wohnobjekt erkennbar ist.
8. Die Organe der Förderstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung, das Objekt des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
9. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Unterlagen inkl. aller geforderten Beilagen.
10. Wenn etwaige sonstigen Förderungen von Bund oder Land Kärnten in Anspruch genommen werden, so darf die gesamte Fördersumme nicht die Anschaffungs- und Errichtungskosten der Anlage überschreiten, ansonsten kommt es zu einer Kürzung der Fördermittel der Gemeinde Wernberg.
11. Datenschutz – Zustimmung zur Verwendung und Verarbeitung von Daten: Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen, sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.